Antragssteller:
SPD-Fraktion

Florstadt, den 09.11.2026

Antrag

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Florstadt	19.11.2026	beschließend

Drucksache Nr.: AT-2026-0049

Betreff: Antrag der SPD-Fraktion: Offenlegung von Zahlungen und finanziellen Verpflichtungen aus Gerichtsverfahren gemäß § 51 Nr. 18 HGO

I. Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, der Stadtverordnetenversammlung eine vollständige und nachvollziehbare Übersicht über die finanziellen Leistungen und Verpflichtungen der Stadt aus gerichtlichen Verfahren sowie aus gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen vorzulegen.

Die Übersicht soll insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. Gerichtsverfahren und Verfahrensgegenstand: Eine Aufstellung der abgeschlossenen und noch anhängigen Gerichtsverfahren, aus denen finanzielle Ansprüche gegen die Stadt geltend gemacht wurden oder noch zu erwarten sind.
2. Zahlungen und Verpflichtungen: Die Höhe der von der Stadt geleisteten oder noch zu leistenden Zahlungen, insbesondere Schmerzensgeld, Schadensersatz, Entschädigungen, Vergleichszahlungen, Gehaltsfortzahlung ohne entsprechende Gegenleistung sowie sonstige finanzielle Leistungen.
3. . Verfahrensausgang: Angaben darüber, ob die Zahlungen aufgrund eines rechtskräftigen Urteils, eines gerichtlichen Vergleichs, eines außergerichtlichen Vergleichs oder einer sonstigen Vereinbarung erfolgt sind.
4. Kosten der Verfahren: Eine gesonderte Darstellung der angefallenen Gerichts-, Anwalts- und sonstigen Verfahrenskosten.
5. Zeitraum: Die Übersicht soll alle Verfahren der Jahre 2024 bis 2026 umfassen.
6. Haushaltsmäßige Darstellung: Die Zuordnung der Zahlungen zu den jeweiligen Produkten, Kostenstellen und Haushaltspositionen, soweit dies möglich ist.
7. Zuständigkeit und Beschlusslage: Angaben dazu, weshalb die Stadtverordnetenversammlung bislang gemäß § 51 Nr. 18 HGO nicht mit der Führung eines Rechtsstreits von größerer Bedeutung oder Abschluss eines Vergleichs befasst wurde.

Soweit schutzwürdige personenbezogene Daten oder gesetzlich geschützte Informationen

betroffen sind, kann die Darstellung anonymisiert erfolgen.

Der Magistrat wird darüber hinaus gebeten, künftig regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über wesentliche finanzielle Verpflichtungen aus Gerichtsverfahren und Vergleichen zu berichten.

II. Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung ist als oberstes kommunales Beschlussorgan für die Kontrolle der Verwaltung und die Wahrnehmung der ihr gesetzlich zugewiesenen Zuständigkeiten verantwortlich.
Nach § 51 Nr. 18 HGO obliegt der Stadtverordnetenversammlung die ausschließliche Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten von größerer Bedeutung sowie den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
Wir können derzeit davon ausgehen, dass der Stadt aus aktuellen und kürzlich abgeschlossenen Gerichtsverfahren Kosten in Höhe einer beträchtlichen sechsstelligen Summe entstehen werden bzw. bereits entstanden sind. Daher können solche Gerichtsverfahren und daraus resultierende Zahlungsverpflichtungen erhebliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt haben. Insbesondere bei Schadensersatz-, Entschädigungs- und Vergleichszahlungen inklusive Lohnfortzahlung bei gleichzeitiger Freistellung ist eine transparente und nachvollziehbare Information der Stadtverordnetenversammlung von besonderer Bedeutung.
Die beantragte Offenlegung dient der Wahrnehmung der kommunalen Kontroll- und Haushaltsverantwortung, der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Mittelverwendung sowie der Stärkung der Transparenz gegenüber den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Bürgerschaft. Darüberhinaus dient sie dem Schutze der mit den Verfahren befassten Magistratsmitglieder, die je nach Rechtslage infolge widerrechtlich erfolgter Anweisungen in persönliche Haftung genommen werden können.
Die SPD-Fraktion hält es daher für erforderlich, dass die Stadtverordnetenversammlung einen umfassenden Überblick über die finanziellen Folgen gerichtlicher Auseinandersetzungen erhält und ihre gesetzlichen Zuständigkeiten sachgerecht wahrnehmen kann.

Anlage(n):
1 2026-32 SPD Antrag Offenlegung von Zahlungen gemäß § 51, Abs.18